



12/8/04

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

1. des Herrn Udo Braun,
Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,
2. des Herrn Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
3. der Hotel garni Pientka GmbH i.L.,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
4. der HoGa Hotel garni GmbH i.L.,
vertreten durch die Geschäftsführerin,
Durlacher Straße 28, 10715 Berlin,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Herr Georg Pientka,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die Präsidentin des Kammergerichts,
Eißholzstraße 30 -33, 10781 Berlin,

Beklagten,

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Marticke
als Einzelrichter

am 9. August 2004 beschlossen:

Der Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes des Urteils vom 19. März
2004 wird zurückgewiesen.

Gründe

Mit am 30. April 2004 bei Gericht eingegangenem Schreiben hat der Prozessbevollmächtigte die Berichtigung des Tatbestandes des am 26. März 2004 zugestellten Urteils beantragt. Zwar ist dem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der Zwei-Wochen-Frist des § 119 Abs. 1 VwGO gemäß § 60 VwGO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Voraussetzungen des § 119 Abs. 1 VwGO – eine Unrichtigkeit oder Unklarheit des Tatbestandes – liegen aber nicht vor.

Zunächst wendet sich der Prozessbevollmächtigte gegen die Darstellung im Urteils-tatbestand, dass er der Ansicht sei, ein bestimmter Gesellschaftsvertrag sei nicht zu-stande gekommen. So ist der Vortrag des Prozessbevollmächtigten aber zu verste-hen, wenn er von einem „angeblichen Gesellschaftsvertrag“ spricht, der nicht unter-schrieben worden sei und keine Rechtsverhältnisse begründet habe. Das Gericht ist nicht verpflichtet, den Vortrag der Kläger wörtlich wiederzugeben.

Ferner wendet sich der Prozessbevollmächtigte gegen die Formulierung: Sie [die Klä-ger] meinen, die Urteile entsprächen nicht der Wahrheit.“ Auf Seite 9 der Klageschrift wirft der Prozessbevollmächtigte den Richtern des Kammergerichts vor, sie hätten Gefälligkeitsurteile gefällt, um eigene Straftaten im Amt zu vertuschen. Auf Seite 10 heißt es, sie hätten das Bestehen von Rechtsverhältnissen frei erfunden. Der Tatbe-stand des Urteils gibt dies mit der obigen Formulierung verkürzt, aber zutreffend wie-der.

Schließlich wendet sich der Prozessbevollmächtigte gegen die im Urteilstatbestand als „sinngemäß“ gekennzeichnete Wiedergabe des Klageantrags, für dessen genauen Wortlaut auf die Schriftsätze des Prozessbevollmächtigten verwiesen wird. Das Ge-richt hat nicht den mit Schreiben vom 15. März 2004 gestellten „verkürzten Antrag“ zitiert, weil dieser in einer für die Entscheidung wesentlichen Frage unklarer war als die ursprünglich angekündigten Anträge. Dem Kläger ging es darum, eine Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch fünf zivilrechtliche Urteile feststellen zu lassen. Der verkürzte Antrag hätte ohne Rückgriff auf die ursprünglichen Anträge auch so ver-standen werden können, als ginge es dem Kläger um die Feststellung, ob ein be-

stimmter Gesellschaftsvertrag zustande gekommen ist oder nicht, also um einen zivilrechtlichen Streitgegenstand.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 119 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

Marticke

mar/gr

Ausgefertigt

Marticke
Justizangestellte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

